

LEITFADEN AKTIONSPROGRAMM KLIMAAKTIV MOBIL - AKTIVE MOBILITÄT UND MOBILITÄTSMANAGEMENT

Jahresprogramm 2025

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Oktober 2025

INHALT

VORWORT	3
IHR WEG ZUR FÖRDERUNG	4
ANTRAGSTELLUNG VOR UMSETZUNG	5
ANTRAGSTELLUNG NACH UMSETZUNG	5
1. ZWEISTUFIGE PROJEKTE VON ÖFFENTLICHEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, GEMEINDEN, KÖRPERSCHAFTEN ÖFFENTLICHEN RECHTS	6
1.1 KLIMAAKTIV MOBIL – FUSSVERKEHR	6
1.2 KLIMAAKTIV MOBIL – MEHRJÄHRIGE RADNETZAUSBAUPROGRAMME INKL. RADSCHNELLVERBINDUNGEN	12
2. ZWEISTUFIGE PROJEKTE VON BETRIEBEN, GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, GEMEINDEN	18
2.1 KLIMAAKTIV MOBIL – KLIMAFREUNDLICHES MOBILITÄTSMANAGEMENT INKL. KLEINE/SINGULÄRE PROJEKTE SOWIE MISCHPROJEKTE ZUR FORCIERUNG AKTIVER MOBILITÄT, NEUER MOBILITÄTSLÖSUNGEN UND ALTERNATIVER TRANSPORTSYSTEME	18
3. EINSTUFIGE PROJEKTE BZW. FÖRDERUNGSPAUSCHALEN FÜR BETRIEBE, GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, GEMEINDEN	24
3.1 KLIMAAKTIV MOBIL – RADABSTELLANLAGEN FÜR BETRIEBE, GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, GEMEINDEN	24
4. EINSTUFIGE PROJEKTE BZW. FÖRDERUNGSPAUSCHALEN FÜR PRIVATPERSONEN	30
4.1 KLIMAAKTIV MOBIL – (E-)TRANSPORTRÄDER, (E-)FALTRÄDER FÜR PRIVATPERSONEN	30

VORWORT

Mobilität ist ein zentraler Bestandteil unseres Alltags und gleichzeitig ein entscheidender Hebel für den Klimaschutz. Gerade im Verkehrsbereich sind die Herausforderungen weiterhin groß, denn seit 1990 sind die Treibhausgasemissionen in diesem Sektor um beinahe 60 % gestiegen.

Deshalb unterstützt unsere Ausschreibung „klima**aktiv** mobil“ auch in diesem Jahr wieder zukunftsweisende Maßnahmen, die den Rad- und Fußverkehr langfristig attraktivieren. Denn gerade im Bereich der aktiven Mobilität ist die Qualität und Verfügbarkeit von Infrastruktur ein entscheidender Erfolgsfaktor, der Mobilitätsverhalten über Jahrzehnte prägt. Privatpersonen profitieren ebenfalls erneut von gezielten Förderungen – unter anderem für (E-)Transporträder und (E-)Falträder.

Mit seinem ganzheitlichen Zugang spricht das Programm unterschiedlichste Zielgruppen an – von Gemeinden über Betriebe bis hin zu Einzelpersonen – und bietet jeweils passende, praxistaugliche Lösungen. So schaffen wir gemeinsam die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige, lebenswerte und klimafreundliche Mobilität in Österreich.

Wir freuen uns auf Ihre klimafreundlichen Einreichungen!



Bernd Vogl

Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

IHR WEG ZUR FÖRDERUNG

Öffentliche Gebietskörperschaften, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts

(Nichtwettbewerbsteilnehmer mit nicht wettbewerbsrelevanten Vorhaben)

In Anlehnung
an AGVO



Radinfrastruktur, Abstellanlagen, Fußverkehrsinfrastruktur, Radprojekte, bedarfsorientiertes Verkehrssystem, Veranstaltungsmobilität, sofern keine fossilen Brennstoffe genutzt werden etc.



Kapitel 1 und 2

In Anlehnung an
De-minimis VO



Förderungspauschalen



Kapitel 3

Betriebe und andere Gewerbetreibende

(Wettbewerbsteilnehmer bzw. wettbewerbsrelevante Vorhaben von Nichtwettbewerbsteilnehmern)

Im Rahmen des
Beihilfenrechts
AGVO Art. 36



Maßnahmen im Rahmen des Betriebsprozesses (z.B. Förderbänder, betriebsinterner Radverkehr), **Maßnahmen für den Betriebszweck bzw. die wirtschaftliche Tätigkeit** (z.B. Carsharing, Bike-Sharing etc., sofern keine fossilen Brennstoffe genutzt werden)



Kapitel 2

AGVO Art. 36a



Öffentlich zugängliche E-Ladestationen (KEINE Kosten für allfällige stromproduzierende Anlagen förderungsfähig) **und nicht öffentlich zugängliche E-Ladestationen** (siehe Leitfaden zur E-Mobilität)



Leitfaden
E-Mobilität

De-minimis (bis
300.000 Euro
in 3 Jahren)



Andere Maßnahmen als für den Betriebsprozess/Betriebszweck (z.B. Veranstaltungsmobilität, bedarfsorientierte Verkehrssysteme, Carsharing, sofern keine fossilen Brennstoffe genutzt werden und Mitfahrbörsen für Mitarbeiter:innen) **sowie Förderungspauschalen**



Kapitel 2 und 3

Privatpersonen

(Nichtwettbewerbsteilnehmer)

Außerhalb des
Beihilfenrechts



Förderungspauschalen für (E-)Transporträder und (E-)Falträder für Privatpersonen



Kapitel 4

ANTRAGSTELLUNG VOR UMSETZUNG

Kapitel 1: Zweistufige Projekte von öffentlichen Gebietskörperschaften, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts

1.1 klimaaktiv mobil – Fußverkehr

1.2 klimaaktiv mobil – mehrjährige Radnetzausbauprogramme inkl. Radschnellverbindungen

Als nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben im Sinne dieses Leitfadens gelten Maßnahmen, welche von nicht betrieblich auftretenden Marktteilnehmern (Gemeinden, Städten, öffentlichen Gebietskörperschaften, gemeinnützigen Vereinen, ...) umgesetzt werden UND NICHT wettbewerbsrelevant sind. Solche Projekte werden außerhalb der AGVO abgewickelt, diese wird sinngemäß angewendet. Als Beispiele können hier insbesondere öffentliche Infrastrukturmaßnahmen in den Fuß- bzw. Radverkehr angeführt werden. Allfällig wettbewerbsrelevante Projektteile wie z.B. der Betrieb eines Radverleihsystems im Rahmen eines Radnetzausbauprogramms werden gemäß den Vorgaben des gültigen Beihilfenrechts beurteilt.

Kapitel 2: Zweistufige Projekte von Betrieben, Gebietskörperschaften, Gemeinden

2.1 klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. kleine/singuläre Projekte sowie Mischprojekte zur Forcierung aktiver Mobilität, neuer Mobilitätslösungen und alternativer Transportsysteme.

Neben nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben öffentlicher Gebietskörperschaften sind für Wettbewerbsteilnehmer bzw. wettbewerbsrelevante Vorhaben die beiden relevanten Verordnungen des europäischen Beihilfenrechts (AGVO und De-minimis-VO) in Abhängigkeit des jeweiligen Projektinhalts heranzuziehen:

Zweistufige Projekte im Rahmen der AGVO – Was kann gefördert werden?

Maßnahmen im Rahmen von Betriebsprozessen – z.B. Förderbänder, rein betriebsinterner Radverkehr, der dem Betriebsprozess dient (bspw. Infrastruktur für dienstliche Fahrten zwischen Gebäuden am Firmengelände oder Fahrten zwischen Dienststellen außerhalb von Firmengeländen, etc.) sowie Maßnahmen, die den Betriebszweck darstellen.

Hinweis: Bewusstseinsbildende Maßnahmen sind im Rahmen der AGVO nicht förderungsfähig, wirken aber als Zuschlag fördersatzerhöhend.

Zweistufige Projekte im Rahmen der De-minimis-VO – Was kann gefördert werden?

Sämtliche Maßnahmen, die weder dem Betriebsprozess (interner Güter-, Waren-, Personenverkehr) noch der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. dem Betriebszweck dienen – z.B. Veranstaltungsmobilität, Sharing-Projekte, bedarfsorientierte Verkehrssysteme (z.B. Wanderbus, Skibus, ...) mit ausschließlich emissionsfreien Fahrzeugen, Mitfahrbörsen, bewusstseinsbildende Maßnahmen etc., sofern damit ein Umwelteffekt erzielt werden kann.

Anmerkung: Eine „Teilung“ der Projekte, um nach verschiedenen Beihilfenregeln zu fördern, ist ausgeschlossen.

ANTRAGSTELLUNG NACH UMSETZUNG

Kapitel 3: Einstufige Projekte bzw. Förderungspauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden

3.1 klimaaktiv mobil – Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden

Zur vereinfachten Förderungsabwicklung werden Investitionen in Radabstellanlagen als Förderungspauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften und Gemeinden in einem einstufigen Einreichverfahren (Einreichung nach der Umsetzung) abgewickelt.

Kapitel 4: Einstufige Projekte bzw. Förderungspauschalen für Privatpersonen

4.1 klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder für Privatpersonen

Außerhalb des Beihilfenrechts werden in einem einstufigen Einreichverfahren (Einreichung nach der Umsetzung) Investitionen von Privatpersonen in die definierten Fahrradkategorien angeboten.

1. ZWEISTUFIGE PROJEKTE VON ÖFFENTLICHEN GEBIETS- KÖRPERSCHAFTEN, GEMEINDEN, KÖRPERSCHAFTEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

1.1 KLIMAAKTIV MOBIL – FUSSVERKEHR

ALLGEMEINES IN KÜRZE

Gefördert werden Investitionen in die Fußverkehrsinfrastruktur für eine fußverkehrsfreundliche Gestaltung von Städten, Gemeinden und Regionen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für die fußverkehrsfördernde Umgestaltung des öffentlichen Raums sowie für die Schaffung von großzügigen Bewegungsräumen für Zufußgehende. Bauliche Maßnahmen sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, die zur Stärkung des Fußverkehrs beitragen, stehen im Fokus.

Einreichen können öffentliche Gebietskörperschaften.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Erstellung bzw. das Vorhandensein eines lokalen Masterplans Gehen bzw. eines örtlichen Fußverkehrskonzepts inkl. gültigem Gemeinderatsbeschluss. Der lokale Masterplan Gehen bzw. das örtliche Fußverkehrskonzept hat ein zusammenhängendes, engmaschiges bzw. flächendeckendes Gehwegenetz im Siedlungsgebiet sicherzustellen und auch eine gute Anbindung des Gehwegenetzes an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu beinhalten.

Die Antragstellung der zu fördernden Maßnahmen muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **27.02.2026** (12 Uhr) möglich. Eine frühzeitige Budgetausschöpfung kann eine frühere Schließung der Einreichmöglichkeit zur Folge haben.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist ([siehe hier](#)).

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden **Investitionen zur Aufwertung der Fußverkehrsinfrastruktur** im Hinblick auf eine fußverkehrsfreundliche Stadtgestaltung, Vermeidung von Umwegen, Erhöhung der Durchlässigkeit und Förderung der kurzen Wege im Sinne der Umsetzung des Masterplans Gehen und NEKP (Nationaler Energie- und Klimaplan).

Laufende Investitionskosten sowie Betriebskosten (nur für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben) im Sinne der Förderungsrichtlinien werden für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen (wie z.B. Masterplan Gehen etc.) gefördert werden.

Diese Investitionen umfassen die nachstehend angeführten Maßnahmen, die sich an den Inhalten des [Masterplans Gehen 2030](#) orientieren.

Bauliche Maßnahmen

- Erstmalige Umgestaltung von Straßen zu Fußgängerzonen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten. Die betreffende Verkehrsfläche darf zum Zeitpunkt der Einreichung und mindestens ein Jahr davor nachweislich nicht als Fußgängerzone, Begegnungszone oder Wohnstraße verordnet oder gekennzeichnet sein.
- Erstmalige Umgestaltung von Straßen in Begegnungszonen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten. Die betreffende Verkehrsfläche darf zum Zeitpunkt der Einreichung und mindestens ein Jahr davor nachweislich nicht als Fußgängerzone, Begegnungszone oder Wohnstraße verordnet oder gekennzeichnet sein. Da die Begegnungszone nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten ist, werden 50 % der Kosten von Begegnungszonen gefördert.
- Erstmalige Umgestaltung von Straßen in Wohnstraßen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten. Die betreffende Verkehrsfläche darf zum Zeitpunkt der Einreichung und mindestens ein Jahr davor nachweislich nicht als Fußgängerzone, Begegnungszone oder Wohnstraße verordnet oder gekennzeichnet sein. Da die Wohnstraße nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten ist, werden 50 % der Kosten von Wohnstraßen gefördert.
- Gehsteigverbreiterung über die in der RVS 03.02.12 festgelegte Regelbreite der Gehsteige und Gehwege von 2,0 m hinaus. Die Vereinheitlichung des Oberflächenbelags kann bei Notwendigkeit über die gesamte Gehsteigbreite gefördert werden. Für den Oberflächenbelag gilt eine förderungsfähige Kostenobergrenze von Euro 75,--/m².
- Verbesserung der Fußverkehrsinfrastruktur in sensiblen Bereichen (z.B. fußverkehrsfreundliche Umgestaltung der Straßen vor Schulen, Altenheimen) und zur Anbindung zum öffentlichen Verkehr durch beispielsweise Haltestellenvorziehungen und fußverkehrsfreundliche Erreichbarkeit von Bahnhöfen und Haltestellen (sofern sie nicht Gegenstand einer Finanzierung im Bereich des öffentlichen Verkehrs sind) – nur jene Anteile sind förderungsfähig, welche über die in der RVS 03.02.12 festgelegte Regelbreite der Gehsteige und Gehwege von 2,0 m hinausgehen.
- Errichtung von fußverkehrsfördernder Infrastruktur zur barrierefreien Umwegvermeidung (z.B. Gehwege, Brücken, Liftanlagen) und zur Verbindung neuer Stadt-/Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete und wichtiger Destinationen, wie z.B. Haltestellen und Bahnhöfe, touristische Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen – nur jene Anteile sind förderungsfähig, welche über die in der RVS 03.02.12 festgelegte Regelbreite der Gehsteige und Gehwege von 2,0 m hinausgehen.
- Infrastrukturelle Sicherstellung der Durchlässigkeit von Fußverkehrsverbindungen durch Öffnung von Durchgängen, Passagen und Querungshilfen.

Identische bauliche Maßnahmen innerhalb eines Straßenzugs bzw. in räumlichem Nahebezug zueinander gelten im Sinne des gegenständlichen Leitfadens als eine bauliche Maßnahme.

Nachfolgende Maßnahmen sind nur in Kombination mit baulichen Maßnahmen förderungsfähig und können zur Erhöhung des Basisfördersatzes beitragen:

- **Maßnahmen zu Information und Bewusstseinsbildung** für den Fußverkehr, z.B. Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen, Public-Awareness-Kampagnen, Informationsmaßnahmen für den Fußverkehr, Zählstellen etc. Darunter sind beispielsweise zu verstehen:
 - Spezielle Bewusstseinsbildung bei jüngeren Zielgruppen (Jugendliche, Schüler:innen)
 - Sicherheitstrainings für spezielle Zielgruppen (Kinder, ältere und/oder mobilitätseingeschränkte Personen)

- Werbeaktionen, Testimonials für Fußverkehr (besonders rücksichtsvolle Verkehrsteilnehmer:innen vor den Vorhang, Straße teilen etc.)
 - Auszeichnung von Betrieben und Organisationen, die Fußverkehr (vor Ort, allgemein) fördern
 - Spezielle Aktionen („Vorrang für Fußgänger:innen“ etc.)
 - Maßnahmen, Trainings, Schulungen über die Bedürfnisse des Fußverkehrs (z.B. in Planungs- und Verkehrsabteilungen)
 - Explizite Bewerbung von Zufußgehen in Marketing, Werbeauftritten etc.
- **Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehende immaterielle Leistungen** wie z.B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen, wie z.B. Verkehrszählungen, Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform ([GIP.gv.at](https://gip.gv.at)) im Projektgebiet, Studien und Gutachten, Erstellung von Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepten, insbesondere Erstellung des lokalen Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzepts.

Nicht gefördert werden: Herstellungskosten von gesetzlich bzw. in der RVS 03.02.12 vorgeschriebener Basisinfrastruktur; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer; Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden:

- Technische Verkehrsinfrastrukturen (Neubau, Umbau und Verlegung von Ampelanlagen, Beschilderung, etc.)
- Mit den genannten baulichen Maßnahmen verbundene Informations- und Wegweisungssysteme
- Beleuchtung, Baumpflanzungen, sonstige Begrünungs- und Landschaftsbaumaßnahmen, Straßensmobiliar, Stadtmöbel, wie beispielsweise Sitzbänke, Müllsammelbehältnisse, Trinkstellen, Nebelduschen und dergleichen

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Im Sinne der hohen Projektqualität und der Zweckmäßigkeit der Verwendung von Mitteln wird die Förderung grundsätzlich an das Vorhandensein eines im Gemeinderat beschlossenen lokalen Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzepts gekoppelt und setzt sich aus einem Basisfördersatz und zusätzlich möglichen Förderungszuschlägen gemäß folgender Tabelle zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Klimaaktiv mobil - Fußverkehr

Förderungsbasis	<p>Investitions(mehr)kosten für bauliche Maßnahmen (Infrastruktur) und Kosten für Bewusstseinsbildung sowie allfällige Betriebskosten (für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben).</p> <p>Kosten für immaterielle Leistungen (z.B. Planungen, Konzepterstellung des Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzepts sowie weiterer damit verbundener Konzepte) im Ausmaß von maximal 10 % der oben genannten förderungsfähigen Kosten.</p>
Förderungsvoraussetzungen	<p>Vorliegen eines Mobilitäts-/Verkehrskonzepts inkl. technischer Beschreibung der Maßnahmen und Berechnung daraus resultierender Umwelteffekte.</p> <p>Vorliegen eines lokalen Masterplans Gehen bzw. eines örtlichen Fußverkehrskonzepts mit tabellarischem Infrastrukturinvestitionsplan (inkl. Gemeinderatsbeschluss).</p> <p>Es sind mindestens drei Maßnahmen aus dem Bereich bauliche Maßnahmen aus dem tabellarischen Infrastrukturinvestitionsplan umzusetzen.</p>
Förderungssatz	<p>40 % der förderungsfähigen Kosten (Basisfördersatz)</p> <p>Zuschlagsmöglichkeiten (maximal 10 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Umsetzung von zusätzlich mindestens zwei Maßnahmen aus dem Bereich bauliche Maßnahmen, davon mindestens eine Maßnahme zur besseren Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (sofern nicht bereits im Rahmen der drei baulichen Maßnahmen gemäß Basisfördersatz umgesetzt) • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen (siehe oben Information und Bewusstseinsbildung) von mindestens 0,5 Euro pro Einwohner:in (im betroffenen Projektgebiet) – bei mehrjährigen Projektlaufzeiten pro Jahr (aliquotiert nach Monaten des von der/dem Antragssteller:in genannten Umsetzungszeitraums)
Maximale Förderung	<p>Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt;</p> <p>Weiters ist die Förderung auch mit maximal 130 Euro pro Einwohner:in und Jahr begrenzt; die Einwohner:innen beziehen sich auf die oben angeführte Planungseinheit.</p> <p>Die Förderung ist jedenfalls mit der benötigten Förderung gemäß Förderungsantrag begrenzt.</p>

Weiterführende Informationen finden Sie im [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

Die Förderung für Maßnahmen aus Kapitel 1.1 (Fußverkehr) ist mit 20 Mio. € (genehmigte Fördersumme) je Antragsteller:in für die gesamte aktuelle Förderungsperiode begrenzt.

WAS IST BEI DER ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt online unter: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement.
- Es muss für (1) Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 15.000 Einwohner:innen ein lokaler Masterplan Gehen und für (2) alle anderen Gemeinden ein örtliches Fußverkehrskonzept vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Diese müssen im Gemeinderat angenommen sein (Gemeinderatsbeschluss der öffentlichen Gebietskörperschaft). Weitere Detailausführungen zur Erstellung des lokalen Masterplans Gehen und örtlichen Fußverkehrskonzepts finden sich im [„Handbuch zur Erstellung eines örtlichen Fußverkehrskonzepts oder lokalen Masterplans Gehen“](#) des BMIMI.

Der lokale Masterplan Gehen bzw. das örtliche Fußverkehrskonzept sollen ein zusammenhängendes, engmaschiges, Umweg minimierendes und flächendeckendes Gehwegenetz auf kurz- bis langfristiger Ebene in Siedlungsgebieten sicherstellen. Folgende Inhalte bzw. planerische Darstellungen (z.B. in Form eines Übersichtsplans) müssen enthalten sein:

- Zielsetzungen für den Fußverkehr
 - Definition des Planungshorizonts (mindestens 3 Jahre)
 - Festlegung der abgrenzbaren Planungseinheit (für Städte größer 1 Mio. Einwohner:innen auf Bezirksebene, für alle anderen auf Gemeindeebene)
 - IST-Analyse des bestehenden Fußwegenetzes
 - Identifizierung sowie Lokalisierung von aktuellen fußverkehrsrelevanten Problem- bzw. Schwachstellen
 - Erarbeitung eines SOLL-Fußwegenetzes mit Umweg freien Fußdirektverbindungen
 - Konzept zur fußverkehrsfreundlichen Siedlungsentwicklung unter der Prämisse der Verkehrsflächenumverteilung zu Gunsten der Formen der aktiven Mobilität und des sparsamen Umgangs bestehender, bereits versiegelter Verkehrsflächen (z.B. Überlegungen zur Nachverdichtung der Siedlung, Verkehrsvermeidung, Ortskernbelebung)
- Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan für den Fußverkehr mit der detaillierten Darstellung der umzusetzenden Maßnahmen. Dieser hat integraler Bestandteil des Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzepts zu sein. Die zur Förderung eingereichten Maßnahmen müssen sich in diesem Infrastrukturinvestitionsplan wiederfinden.
 - Qualitative Beschreibung und Begründung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung (Phasenplan).
 - Lageplan bzw. planerische Darstellungen der beantragten Maßnahmen.
 - Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 30.000 Einwohner:innen (für Städte größer als 1 Mio. Einwohner:innen auf Bezirksebene) müssen Mobilitätserhebungen erstellt haben bzw. durchführen (bereits durchgeführte Mobilitätserhebungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein), um positive Auswirkungen der beantragten Maßnahmen im zugrunde liegenden Masterplan Gehen auf die Mobilität darzustellen und quantitative Ziele für den Fußverkehr zu formulieren (siehe www.bmimi.gv.at/themen/verkehrsplanung/statistik/oesterreich_unterwegs/komod.html).
 - Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden, mit Darstellung der quantitativen Auswirkungen, z.B. Nachweis der geschaffenen Wege und Flächen, Minimierung von Umwegen, Flächenumverteilung (Umwandlung von Flächen des motorisierten Individualverkehrs hin zu Flächen für die aktive Mobilität), Maschenweite des Wegenetzes etc. Die Konzepte haben eine Berechnung des Umwelteffekts auf Basis des zugrunde liegenden lokalen Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzepts zu beinhalten. Bei Fragen zur Erstellung der Mobilitäts-/Verkehrskonzepte wenden Sie sich bitte an die vom BMIMI beauftragten **klimaaktiv mobil**-Beratungsprogramme, insbesondere für Städte, Gemeinden und Regionen, aber auch für Betriebe, Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/tourismus
Es werden nur jene Umwelteffekte berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahmen in Österreich erzielt werden.
 - Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass mindestens 15 % der förderungsfähigen Kosten für die Maßnahme(n) selbst getragen werden. Als Eigenmittel gelten auch Bedarfszuweisungen und Mittel aus einem etwaigen Kommunalen Investitionsprogramm wie z.B. KIG 2025.

WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Allgemeine Checkliste

Zur Verfügung gestelltes, vollständig ausgefülltes Datenblatt zur Antragstellung	<input type="checkbox"/>
Lokaler Masterplan Gehen bzw. örtliches Fußverkehrskonzept mit den definierten Mindestkriterien	<input type="checkbox"/>
Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan als Teil der obigen Planung	<input type="checkbox"/>
Qualitative Beschreibung und Begründung der beantragten Maßnahme	<input type="checkbox"/>
Gemeinderatsbeschluss des lokalen Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzepts	<input type="checkbox"/>
Lageplan bzw. planerische Darstellung der beantragten Maßnahmen	<input type="checkbox"/>
Mobilitätserhebung (Landeshauptstädte und Städte > 30.000 Einwohner:innen)	<input type="checkbox"/>
Mobilitäts- oder Verkehrskonzept inkl. Darstellung der quantitativen Auswirkungen gesetzter Maßnahmen	<input type="checkbox"/>
Abschätzung der Umwelteffekte des zugrunde liegenden lokalen Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzepts (siehe oben)	<input type="checkbox"/>
Fundierte Kostenschätzungen oder Angebote für die baulichen Maßnahmen, etwaige Planungen und weitere eingereichte Maßnahmen (bspw. bewusstseinsbildende Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>
Bestätigung , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (z.B. RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) ausgeführt werden	<input type="checkbox"/>
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	<input type="checkbox"/>
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	<input type="checkbox"/>

Unterliegt der/die Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Nachfrage vorzulegen.

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.1 „klimaaktiv mobil – Fußverkehr“ siehe Seite 28.

ANTRAGSTELLUNG UND KONTAKT

» Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at | www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

1.2 KLIMAAKTIV MOBIL – MEHRJÄHRIGE RADNETZAUSBAU-PROGRAMME INKL. RADSCHNELLVERBINDUNGEN

ALLGEMEINES IN KÜRZE

Gefördert werden Investitionen in überregionale, regionale und kommunale Radnetzausbauten. Diese stellen für den Radverkehr wichtige Verbindungen bestehender, lokaler Radinfrastruktureinrichtungen dar. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für Umgestaltungen des öffentlichen Raums für eine aktive Mobilität mit speziellem Fokus auf den Radverkehr.

Einreichen können öffentliche Gebietskörperschaften.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Erstellung bzw. das Vorhandensein und die Beschlussfassung überregionaler bzw. landesweiter, regionaler oder kommunaler Radnetzausbauprogramme, um ein flächendeckendes Radwegenetz gewährleisten zu können. Die Anbindung des Radnetzes an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs mit Errichtung von Fahrradabstellanlagen ist dabei zu berücksichtigen. Dieses Radnetzbauprogramm ist jedenfalls bei den zuständigen Stellen für die interessierte Bevölkerung öffentlich zugänglich zu halten. Die erwähnte Beschlussfassung hat durch das jeweilige Bundesland oder durch mehr als die Hälfte der in der regionalen Planung betroffenen Gemeinden zu erfolgen.

Im Sinne der Netzwirkung ist es erforderlich, dass Städte und Gemeinden bei der Planung und Umsetzung der Radnetzausbauprogramme und ihrer Maßnahmen mit ihren Nachbargemeinden (mindestens jedoch mit einer Nachbargemeinde) zusammenarbeiten. Größere Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner:innen können z.B. aufgrund des höheren Binnenverkehrsanteils, wenn es zweckmäßiger ist, ein Radnetzausbauprogramm auch selbstständig erstellen und umsetzen.

Die Antragstellung der zu fördernden Maßnahmen muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **27.02.2026** (12 Uhr) möglich. Eine frühzeitige Budgetausschöpfung kann eine frühere Schließung der Einreichmöglichkeit zur Folge haben.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist ([siehe hier](#)).

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden **Investitionen in Radinfrastruktur zum Ausbau überregionaler bzw. regionaler und kommunaler Radnetze** im Hinblick auf die Schaffung wichtiger Verbindungen von lokalen Zentren sowie auch von Anbindungen des Radverkehrs an Bahnhöfe und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Dadurch soll das Ziel der Bundesregierung zur Erhöhung des Radverkehrsanteils in der Verkehrsmittelwahl der österreichischen Bevölkerung erreicht/unterstützt werden. Auch Investitionen in Dauerzählstellen und bewusstseinsbildende Maßnahmen sind förderungsfähig.

Laufende Investitionskosten sowie Betriebskosten (nur für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben) im Sinne der Förderungsrichtlinien werden für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen (wie z.B. Masterplan Rad, Radnetzplanung etc.) gefördert werden.

Die Investitionen umfassen die nachstehend angeführten Maßnahmen, welche sich in der Planung wiederfinden müssen:

Bauliche Maßnahmen

- Radverkehrsinfrastruktur (selbstständig geführter Radweg, straßenbegleitender Radweg, Radfahrstreifen, Fahrradstraße, ...) inkl. Brücken, Unterführungen, Tunnel und weiteren notwendigen Kunstbauten.
- Radabstellanlagen in Verbindung mit der Errichtung der oben genannten Radverkehrsinfrastruktur.
- Errichtung von Bike & Ride-Systemen (Fahrradabstellanlagen, Fahrradgaragen, ...) an Haltestellen für den einfachen Umstieg innerhalb des Umweltverbunds.
- Dauerzählstellen (Hinweis: Daten von Dauerzählstellen sind gemäß Open-Government-Data-Strategie nach der Datenstruktur lt. Infoblatt Radzählkosten kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unter www.data.gv.at einzutragen und mindestens einmal jährlich an die AustriaTech Team-DAMO@austriatech.at zu übermitteln).
- Bauliche Maßnahmen in Zusammenhang mit der Errichtung der oben genannten Radverkehrsinfrastruktur wie z.B. Duschanlagen, Umkleideräume.
- Bauliche Maßnahmen für Verleihsysteme in Verbindung mit der Errichtung der oben genannten Radverkehrsinfrastruktur.
- Rad-Self-Service-Stationen (Reparatur-Stationen mit z.B. stationären Pumpen und Werkzeugen), die öffentlich zugänglich sind.

Nachfolgende Maßnahmen sind nur in Kombination mit baulichen Maßnahmen förderungsfähig und können zur Erhöhung des Basisfördersatzes beitragen:

- **Radverleihsysteme, Radfuhrparks und weitere Maßnahmen:** Einrichtung von Radverleihsystemen (Schnittstelle zur Verkehrsauskunft Österreich ist miteinzuplanen) sind im Rahmen von laufenden Investitionskosten bzw. Betriebskosten für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren ab Umsetzungsbeginn förderfähig.
- **Maßnahmen zu Information und Bewusstseinsbildung für den Radverkehr,** z.B. Ausbildungs-, Schulungs- und Weiterbildungsprogramme für Radverkehrsbeauftragte, Veranstaltungen, Public-Awareness-Kampagnen, Informationsmaßnahmen für den Radverkehr, Radfahrkurse bspw. für Kinder, bewusstseinsbildende Maßnahmen für aktive Mobilität, Bewerbungs- und Betreuungskosten für die Bund-Länder-Kampagne „Österreich radelt“ etc. Darunter sind beispielsweise zu verstehen:
 - Trainings- und Weiterbildungsprogramme für das Radfahren (z.B. Radmotorikparks, Radspielplätze etc. zum [spielerischen] Erlernen des Radfahrens)
 - Radfahrtrainings für vulnerable Gruppen (z.B. Kinder, Senior:innen)
 - Mobilisierungskampagnen (z.B. „Wieder aufs Rad“ für Senior:innen)
 - Gesundheitskampagnen gemeinsam mit Institutionen, Ärzteschaft etc.
 - Explizite Bewerbung von Radfahren in lokalem und regionalem Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- **Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehende immaterielle Leistungen** wie z.B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen, wie z.B. Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Erstellung überregionaler, regionaler und kommunaler Masterpläne Radfahren bzw. Radverkehrskonzepte, Planung und Erstellung von Radnetzausbauprogrammen, Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Mobilitätsbefragungen zur aktiven Mobilität, Studien und Gutachten.

Nicht gefördert werden: Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z.B. Güterwege), Verkehrsinfrastruktur, die ausschließlich oder hauptsächlich dem Kfz-Verkehr dient; Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung, aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden:

- Ankauf von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Radausrüstungsgegenständen, etc.
- Technische Verkehrsinfrastrukturen (Neubau, Umbau und Verlegung von Ampelanlagen, Beschilderung, etc.)
- Mit den genannten baulichen Maßnahmen verbundene Informations- und Wegweisungssysteme
- Beleuchtung, Baumpflanzungen, sonstige Begrünungs- und Landschaftsbaumaßnahmen, Trinkstellen und dergleichen

Ein **überregionales/regionales/kommunales Radnetzausbauprogramm** hat folgende Eigenschaften aufzuweisen:

- Gemeinsame überregionale/regionale/kommunale Planung insbesondere im Zusammenschluss von mehreren Gemeinden, Bezirken oder eines Bundeslands. Planungen sollen nicht an Gemeinde-, Bezirks- oder Landesgrenzen „enden“.
- Ausformulierung von quantitativen und qualitativen Zielen.
- Darstellung der Messbarkeit des Erreichungsgrads der definierten Ziele.
- Die Planung hat sich an bestehenden übergeordneten Planungen (z.B. Masterplan Radfahren) zu orientieren und ist mit der übergeordneten Planungsebene abzustimmen.
- Der Planungshorizont hat mindestens drei Jahre zu betragen.

Folgende Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:

- Es muss ein überregionales/regionales/ kommunales Radverkehrsausbauprogramm, Radkonzept bzw. eine Landesstrategie für den Radverkehr (Masterplan Radfahren) vorliegen, insbesondere mit Berücksichtigung der Anbindung des Radnetzes an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie mit Errichtung von Fahrradabstellanlagen.
- Mindestens eine Dauerkostenstelle zur nachträglichen Evaluierung ist im betroffenen Projektgebiet pro Antrag einzurichten.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Im Sinne der hohen Projektqualität und der Zweckmäßigkeit der Verwendung von Mitteln wird die Förderung grundsätzlich an das Vorhandensein einer abgestimmten Planung und deren Beschlussfassung gekoppelt und setzt sich aus einem Basisfördersatz und zusätzlich möglichen Förderungszuschlägen gemäß folgender Tabelle zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Klimaaktiv mobil - mehrjährige Radnetzausbauprogramme inkl. Radschnellverbindungen

Förderungsbasis	<p>Investitions(mehr)kosten für bauliche Maßnahmen (Infrastruktur) und Kosten für Bewusstseinsbildung sowie allfällige Betriebskosten (für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben).</p> <p>Kosten für immaterielle Leistungen (z.B. Planungen, Konzepterstellung des Masterplans Radfahren bzw. Radnetzausbauprogramm sowie weiterer damit verbundener Konzepte) im Ausmaß von maximal 10 % der oben genannten förderungsfähigen Kosten.</p>
Förderungsvoraussetzungen	<p>Vorliegen eines Mobilitäts-/Verkehrskonzepts inkl. technischer Beschreibung der Maßnahmen und Berechnung daraus resultierender Umwelteffekte.</p> <p>Vorliegen eines überregionalen/regionalen/kommunalen Radverkehrsbauprogramms, Radkonzept bzw. einer Landesstrategie für den Radverkehr (Masterplan Radfahren) mit tabellarischem Infrastrukturinvestitionsplan (inkl. entsprechender politischer Beschlussfassung).</p> <p>Konzept zur mittelfristigen Evaluierung und Errichtung einer Dauerzählstelle.</p> <p>Die baulichen Maßnahmen jedes Antrags aus dem tabellarischen Infrastrukturinvestitionsplan haben einen Zeitraum von maximal drei Jahren zu umfassen.</p>
Förderungssatz	<p>40 % der förderungsfähigen Kosten (Basisfördersatz)</p> <p>Zuschlagsmöglichkeiten (maximal 10 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur besseren Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen (siehe oben Information und Bewusstseinsbildung inkl. Investitionen bspw. in „Österreich radelt“) von mindestens 0,5 Euro pro Einwohner:in (im Projektgebiet) – bei mehrjährigen Projektlaufzeiten pro Jahr (aliquotiert nach Monaten des von der/dem Antragsteller:in genannten Umsetzungszeitraums)
Pauschale	<p>Die Berechnung der Förderung erfolgt bei Investitionen in Radabstellanlagen in Form einer Pauschale. Die Höhe der Pauschale finden Sie hier bzw. im gegenständlichen Leitfaden unter Kapitel 3 klimaaktiv mobil – Förderungspauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden.</p>
Maximale Förderung	<p>Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt;</p> <p>Weiters ist die Förderung auch mit maximal 130 Euro pro Einwohner:in und Jahr begrenzt; die Einwohner:innen beziehen sich auf die oben angeführte Planungseinheit.</p> <p>Die Förderung ist jedenfalls mit der benötigten Förderung gemäß Förderungsantrag begrenzt.</p>

Weiterführende Informationen finden Sie im [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

Die Förderung für Maßnahmen aus Kapitel 1.2 (mehrjährige Radnetzausbauprogramme inkl. Radschnellverbindungen) ist mit 20 Mio. € (genehmigte Fördersumme) je Antragsteller:in für die gesamte aktuelle Förderungsperiode begrenzt.

WAS IST BEI DER ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt online unter: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement.
- Es muss ein Radverkehrsausbauprogramm, Radkonzept bzw. eine Landesstrategie für den Radverkehr (Masterplan Radfahren) vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Dieses muss seitens der öffentlichen Gebietskörperschaft angenommen sein (politischer Beschluss, Landtagsbeschluss, Gemeinderatsbeschluss).
- Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan für den Radverkehr mit detaillierter Darstellung der umzusetzenden Maßnahmen. Dieser hat integraler Bestandteil des Radverkehrsausbauprogramms, Radkonzepts bzw. des Masterplans Radfahren zu sein. Die zur Förderung eingereichten Maßnahmen müssen sich in diesem Infrastrukturinvestitionsplan wiederfinden.
- Konzept zur mittelfristigen Evaluierung (z.B. fünf Jahre nach Umsetzung und Inbetriebnahme); dazu hat jedes zur Förderung beantragte Projekt auch die Einrichtung von **mindestens einer Dauerzählstelle** zu enthalten.
- Es ist jede geförderte Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern erfragt werden.
- Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Die Konzepte haben eine Berechnung des Umwelteffekts auf Basis des zugrundeliegenden Radnetzausbauprogramms bzw. des Masterplans Radfahren zu beinhalten. Bei Fragen zur Erstellung der Mobilitäts-/Verkehrskonzepte wenden Sie sich bitte an die vom BMIMI beauftragten klimaaktiv mobil-Beratungsprogramme, insbesondere für Städte, Gemeinden und Regionen, aber auch für Betriebe, Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/tourismus
Es werden nur jene Umwelteffekte berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme in Österreich erzielt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass mindestens 15 % der förderungsfähigen Kosten für die Maßnahme(n) selbst getragen werden. Als Eigenmittel gelten auch Bedarfszuweisungen und Mittel aus einem etwaigen Kommunalen Investitionsprogramm wie z.B. KIG 2025.

WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Zur Verfügung gestelltes, vollständig ausgefülltes Datenblatt zur Antragstellung	<input type="checkbox"/>
Radnetzausbauprogramm mit Mobilitäts- oder Verkehrskonzept inkl. technischer Beschreibung der angestrebten Maßnahmen	<input type="checkbox"/>
Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan als Teil der obigen Planung	<input type="checkbox"/>
Verbale Beschreibung der überörtlichen/regionalen Planung inkl. planerischer Darstellungen der Maßnahmen	<input type="checkbox"/>
Berechnung der Umwelteffekte (klimaaktiv mobil-Beratungsprogramme – siehe oben)	<input type="checkbox"/>
Entsprechender politischer Beschluss des Radnetzausbauprogramms	<input type="checkbox"/>
Übersichts- bzw. Lageplan mit dem bestehenden sicheren Radverkehrsnetz (lt. Methodik „sichere Radverkehrsnetze“) und den geplanten Maßnahmen	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Planers:der Planerin , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) ausgeführt werden	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Planers:der Planerin , dass keine Radinfrastruktur errichtet wird, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr (z.B. Güterweg) dient	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Planers:der Planerin , dass die baulichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Fußverkehrs führen (RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr)	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Förderungswerbers:der Förderungswerberin , dass für die geförderten Abschnitte keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden	<input type="checkbox"/>
Bestätigung , dass Radwege, welche als nicht benutzungspflichtige Radwege ausgeführt werden, nur neben Fahrbahnen mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h oder weniger errichtet werden	<input type="checkbox"/>
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionssumme von 100.000 Euro)	<input type="checkbox"/>
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	<input type="checkbox"/>

Unterliegt der:die Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Nachfrage vorzulegen.

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.2 „klimaaktiv mobil – mehrjährige Radnetzausbauprogramme inkl. Radschnellverbindungen“ siehe Seite 28.

ANTRAGSTELLUNG UND KONTAKT

» Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at | www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

2. ZWEISTUFIGE PROJEKTE VON BETRIEBEN, GEBIETSKÖRPER-SCHAFTEN, GEMEINDEN

2.1 KLIMAAKTIV MOBIL – KLIMAFREUNDLICHES MOBILITÄTS-MANAGEMENT INKL. KLEINE/SINGULÄRE PROJEKTE SOWIE MISCHPROJEKTE ZUR FORCIERUNG AKTIVER MOBILITÄT, NEUER MOBILITÄTSLÖSUNGEN UND ALTERNATIVER TRANSPORTSYSTEME

ALLGEMEINES IN KÜRZE

Gefördert werden klimafreundliche Mobilitätslösungen, die zur Forcierung der aktiven Mobilität, zu umweltschonendem Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene und zur Umstellung von Transportsystemen beitragen. Die Kombination von mehreren Maßnahmen (aus unterschiedlichen Maßnahmenkategorien) innerhalb einer Einreichung bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und kann sich positiv auf die Förderungshöhe auswirken.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten oder als Pauschale.

Die Antragstellung der zu fördernden Maßnahmen muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 30% (bzw. bis zu 50% bei ELER-kofinanzierten Vorhaben) der förderungsfähigen Kosten.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **27.02.2026** (12 Uhr) möglich. Eine frühzeitige Budgetausschöpfung kann eine frühere Schließung der Einreichmöglichkeit zur Folge haben.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist ([siehe hier](#)).

Förderungseinreichungen in Kapitel 2 werden je nach Antragsteller:in und eingereichter Maßnahme:

außerhalb des Beihilfenrechts unterstützt (Errichtung einer nicht-wettbewerbsrelevanten Maßnahme durch Nichtwettbewerbsteilnehmer – z.B. Radweg)

gemäß AGVO unterstützt (prozessrelevante, betriebsinterne Maßnahmen; Investitionen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens oder dem Betriebszweck dienlich – z.B. betriebsinternes Förderband zum Gütertransport)

gemäß De-minimis-VO unterstützt (alle weiteren Maßnahmen des gegenständlichen Kapitels)

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der Beurteilung durch die Abwicklungsstelle.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden **Investitionen in klimafreundliche Mobilitätslösungen, in betriebliches und kommunales, touristisches und bildungseinrichtungsbezogenes Mobilitätsmanagement und in aktive Mobilität.**

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung, Betrieb und Montage.

Laufende Investitionskosten sowie Betriebskosten (nur für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben) im Sinne der Förderungsrichtlinien werden für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen (wie z.B. Mobilitätsmanagementkonzepte etc.) gefördert werden.

Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen:

- **Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Personenmobilität:** Umsetzung von Maßnahmen zur klimafreundlichen Mobilität von Bewohner:innen, Mitarbeiter:innen, Kund:innen, Lieferant:innen und Gästen, z.B.:
 - Umsetzung von Sharing-Modellen (z.B. Bikesharing im Wohnbau, Carsharing in der Gemeinde, etc.) und Einrichtung von bedarfsorientierten Mobilitätslösungen, Verkehrssystemen und Mikro-ÖV-Systemen wie beispielsweise Wanderbus, Gemeindebus, Betriebsbus, Rufbus bzw. Taxi, sofern nicht im Rahmen der Finanzierungsinstrumente des öffentlichen Verkehrs (z.B. Bestellerleistungen etc.) förderungsfähig und im Sinne laufender Investitionskosten oder Betriebskosten. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen nachweislich emissionsfreie Fahrzeuge sein
 - Umsetzung von Mitfahrbörsen (z.B. betriebliche Mitfahrbörsen)
 - Mobilitätszentralen
 - Veranstaltungsmobilität mit nachweislich emissionsfreien Fahrzeugen
 - Radabstellanlagen, etc.
- **Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Gütermobilität:** Umstellung beispielsweise vom LKW auf ein elektrisches Förderband, Transportrationalisierung, Umstellung auf CO₂-neutrale Logistik etc.
- **Infrastruktur für Aktive Mobilität** (insbesondere kleine/singuläre Projekte sowie Mischprojekte) und entsprechenden Begleitmaßnahmen. Hierzu zählen beispielsweise Rad-Self-Service-Stationen, Dauerzählstellen etc.
- **Bewusstseinsbildende Maßnahmen**, wie Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen für aktive Mobilität und klimafreundliche Mobilitätslösungen, zielgruppenorientiertes Marketing etc. Darunter sind beispielsweise zu verstehen:
 - Nachgewiesene breitenwirksame Bewerbung bei Zielgruppen und Nutzenden
 - Bewerbung spezieller Anreizsysteme zur Nutzung klimafreundlicher Mobilitätsangebote
 - Bewerbung von klimafreundlichen touristischen Mobilitätsangeboten
 - Anreize und Bewerbung von Aktionen für Mitarbeiter:innen zur Nutzung klimafreundlicher Mobilitätsangebote z.B. Mitfahrbörse, Radreparaturtag etc.
 - Langfristig angelegte Informationskampagnen im Unternehmen/in der Gemeinde (Auszeichnungen, gute Praxisbeispiele, Testimonials etc.)
 - Explizite Bewerbung klimafreundlicher Mobilität in Marketing, Werbeauftritten etc.
- **Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehende immaterielle Leistungen** wie z.B. Mobilitätsmanagementkonzepte, Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen wie z.B. Verkehrszählungen, Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Vor-Ort-Betreuung („Kümmerer“), Mobilitätsbefragungen, Verkehrskonzepte, Studien und Gutachten.

Nicht gefördert werden: Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient; Verkehrsinfrastruktur, die ausschließlich oder hauptsächlich dem Kfz-Verkehr dient inkl. Stellplätze für Kfz; Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung, aber keiner Verminderung von Emissionen führen; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Anschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden:

- Ankauf von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Radausrüstungsgegenständen, etc.
- Technische Verkehrsinfrastrukturen (Neubau, Umbau und Verlegung von Ampelanlagen, Beschilderung, etc.)

- Mit den genannten baulichen Maßnahmen verbundene Informations- und Wegweisungssysteme
- Beleuchtung, Baumpflanzungen, sonstige Begrünungs- und Landschaftsbaumaßnahmen, Straßenmobiliar, Stadtmöbel, wie beispielsweise Sitzbänke, Müllsammelbehältnisse, Trinkstellen, Nebelduschen und dergleichen

Nicht gefördert werden des Weiteren Maßnahmen im öffentlichen Verkehr, die im Rahmen der Finanzierungsinstrumente des öffentlichen Verkehrs (z.B. Bestellerleistungen, ÖBB-Rahmenplan etc.) förderungsfähig sind bzw. finanziert werden. Nicht gefördert wird in diesem Zusammenhang auch der Ankauf von Job-/Schnuppertickets.

Außerdem ausgeschlossen sind unerwünschte Mehrfachförderungen im Sinne der klimaaktiv mobil-Förderungsrichtlinie 2013 i.d.g.F., insbesondere unerwünschte Mehrfachförderungen von identen förderungsfähigen Kosten im Rahmen der BMIMI-Förderungsprogramme Anschlussbahn- und Terminalförderungsprogramm (ATF) sowie des Investitionsförderungsprogramms für den Kombinierten Güterverkehr (IKV).

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt je nach Maßnahme in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Kosten oder als Pauschale und setzt sich aus einem Basisfördersatz und möglichen Förderungszuschlägen gemäß folgender Tabelle bzw. folgenden Pauschalen zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

klimaaktiv mobil - Klimafreundliches Mobilitätsmanagement

inkl. kleine/singuläre Projekte sowie Mischprojekte zur Forcierung aktiver Mobilität, neuer Mobilitätslösungen und alternativer Transportsysteme

Förderungsbasis	<p>Investitionsmehrkosten und Kosten für Bewusstseinsbildung sowie allfällige Betriebskosten (nur für nicht-wettbewerbsrelevante Vorhaben), die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO₂-Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen.</p> <p>Kosten für immaterielle Leistungen (z.B. Planungen, Konzepte etc.) im Ausmaß von maximal 10 % der oben genannten förderungsfähigen Kosten.</p>
Förderungsvoraussetzungen	Vorliegen eines Mobilitäts-/Verkehrskonzepts inkl. technischer Beschreibung der Maßnahmen und Berechnung daraus resultierender Umwelteffekte.
Förderungssatz	<p>20 % der förderungsfähigen Kosten (Basisfördersatz)</p> <p>Für EU-kofinanzierte Projekte gelten folgende Basisfördersätze:</p> <p>20 % der förderungsfähigen Kosten (bei wettbewerbsrelevanten Projekten)</p> <p>40 % der förderungsfähigen Kosten (bei nicht-wettbewerbsrelevanten Projekten)</p> <p>Zuschlagsmöglichkeiten (maximal 10 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Kombination von mehreren (mindestens zwei) Maßnahmen (aus unterschiedlichen Maßnahmenkategorien) • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen von mindestens 0,5 Euro pro Einwohner:in/Mitarbeiter:in/betroffener Person (im Projektgebiet) – bei mehrjährigen Projektlaufzeiten pro Jahr (aliquotiert nach Monaten des von der/dem Antragssteller:in genannten Umsetzungszeitraums)* <p><i>* Bewusstseinsbildende Maßnahmen sind im Rahmen der AGVO nicht förderungsfähig, wirken aber als Zuschlag fördersatzerhöhend.</i></p>

Pauschale	<p>Die Berechnung der Förderung erfolgt bei Implementierung folgender Maßnahmen in Form einer Pauschale:</p> <p>Besuchermobilität – Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,20 Euro pro Teilnehmer:in bei beworbenen Maßnahmen • 0,30 Euro pro Teilnehmer:in bei (laufenden) Investitionen (eingesetzte Fahrzeuge müssen nachweislich emissionsfreie Fahrzeuge sein) • 0,50 Euro pro Teilnehmer:in bei Investitionen und beworbenen Maßnahmen <p>Radabstellanlagen finden Sie hier bzw. im gegenständlichen Leitfaden unter Kapitel 3 klimaaktiv mobil – Förderungspauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden.</p>
Maximale Förderung	<p>750 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO₂</p> <p>Für einzelne Radinfrastrukturprojekte: 2.250 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ + 6 Euro pro jährlich verlagerte Pkw-Kilometer</p> <p>Die Förderung ist jedenfalls mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt, für Großunternehmen im Rahmen der AGVO mit 25 %; ausgenommen EU-kofinanzierte, nicht-wettbewerbsrelevante Vorhaben, deren Förderung mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt ist.</p> <p>Die Förderung ist jedenfalls mit der benötigten Förderung gemäß Förderungsantrag begrenzt.</p> <p>Allfällig idente förderungsfähige Kosten im Rahmen der BMIMI-Förderungsprogramme „Anschlussbahn- und Terminalförderung (ATF)“ sowie „Investitionsförderung für den Kombinierten Güterverkehr (IKV)“ werden maximal im Umfang der dort vorgesehenen Förderungsintensitäten unterstützt.</p>

Weiterführende Informationen finden Sie im [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

WAS IST BEI DER ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt online unter: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Voraussetzung für die Einreichung ist ein Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Die Konzepte haben eine Berechnung des Umwelteffekts zu beinhalten. Bei Fragen zur Erstellung der Mobilitäts-/ Verkehrskonzepte wenden Sie sich bitte an die vom BMIMI beauftragten klimaaktiv mobil-Beratungsprogramme für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber, für Städte, Gemeinden und Regionen, für Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/tourismus
 Es werden nur jene Umwelteffekte berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme in Österreich erzielt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass mindestens 15 % der förderungsfähigen Kosten für die Maßnahme(n) selbst getragen werden. Als Eigenmittel gelten auch Bedarfszuweisungen und Mittel aus einem etwaigen Kommunalen Investitionsprogramm wie z.B. KIG 2025.
- Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 10.000 Euro betragen und die durch das Vorhaben erzielbare jährliche CO₂-Einsparung muss sich auf zumindest 4 Tonnen belaufen (ausgenommen davon sind lediglich Fußverkehrs- und Radinfrastrukturprojekte).

- Sofern zum Zeitpunkt der Einreichung Budgetmittel im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023–2027 (Intervention 73-14) zur Verfügung stehen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, beantragen Sie mit Ihrem Förderungsantrag gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung unter den dort geltenden Bedingungen geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/eler.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- Die Maßnahme erreicht mindestens 5 von möglichen 10 Punkten der Auswahlkriterien für klimaaktiv mobil (Intervention 73-14) im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027.
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (< 30.000 Einwohner:innen).
- Die Gesamtinvestition beträgt maximal 5 Mio. Euro (netto).

Des Weiteren gelangen im Rahmen einer ELER-Kofinanzierung sämtliche Vorgaben gemäß GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) zur Anwendung. Die Auswahlkriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023–2027 finden Sie [hier](#). Sollten die EU-Mittel ausgeschöpft sein, wird die jeweilige Einreichung entsprechend den nationalen Vorgaben beurteilt.

WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH?

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Allgemeine Checkliste

Zur Verfügung gestelltes, vollständig ausgefülltes Datenblatt zur Antragstellung	<input type="checkbox"/>
Mobilitäts- oder Verkehrskonzept inkl. technischer Beschreibung der angestrebten Maßnahmen	<input type="checkbox"/>
Berechnung der Umwelteffekte (kostenlose Unterstützung durch klimaaktiv mobil-Beratungsprogramme – siehe oben)	<input type="checkbox"/>
Angebote/fundierte Kostenschätzungen für alle Projektteile	<input type="checkbox"/>
Vergleichsangebote für alle Anlagenteile und Leistungen (bei möglicher EU-Kofinanzierung und Einreichung als Wettbewerbsteilnehmer) - Bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebot - Ab 10.000 Euro zwei Vergleichsangebote	<input type="checkbox"/>
Bei Lieferung von verbundenen Unternehmen drei Vergleichsangebote	<input type="checkbox"/>
Bericht des Kreditinstituts ab einer Investitionssumme von 100.000 Euro, bei möglicher EU-Kofinanzierung immer	<input type="checkbox"/>
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	<input type="checkbox"/>

Checkliste – Umstellung des Transportsystems

Übersichts- bzw. Lageplan	<input type="checkbox"/>
Nachweis über etwaige Außerbetriebnahme von Fahrzeugen	<input type="checkbox"/>

Checkliste – Radinfrastruktur

Übersichts- bzw. Lageplan	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Planers:der Planerin , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr www.fsv.at) ausgeführt werden	<input type="checkbox"/>
Bestätigung , dass Radwege bzw. Geh- und Radwege, welche als nicht benutzungspflichtiger Radweg bzw. Geh- und Radweg ausgeführt werden, nur neben Fahrbahnen mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h oder weniger errichtet werden	<input type="checkbox"/>
Bestätigung , dass keine Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z.B. Güterwege), errichtet wird. Bei etwaiger EU-Kofinanzierung Vorlage einer Bestätigung, dass auf der errichteten Infrastruktur gar kein Kfz-Verkehr zulässig ist	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Förderungswerbers:der Förderungswerberin , dass für die geförderten Abschnitte der Radinfrastruktur keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden	<input type="checkbox"/>
Bei der Errichtung von Abstellanlagen mit Ladestationen (entsprechend Kapitel 3.1 Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden) ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass die genutzte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird. ¹	<input type="checkbox"/>
HINWEIS: Um eine nachträgliche Evaluierung der Maßnahme durchführen zu können, ist eine Erhebung der Verkehrsmittelwahl für das Planungsgebiet VOR Umsetzung der Maßnahme notwendig.	<input type="checkbox"/>

Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Nachfrage vorzulegen.

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 2 „klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement“ siehe Seite 28.

ANTRAGSTELLUNG UND KONTAKT

» Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at | www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

¹ Die „Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferant:innen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter:innen“ angeführt werden oder
 - Formular Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen.
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferant:innen finden Sie unter diesem [Link](#)).

3. EINSTUFIGE PROJEKTE BZW. FÖRDERUNGSPAUSCHALEN FÜR BETRIEBE, GEBIETSKÖRPER-SCHAFTEN, GEMEINDEN

3.1 KLIMAAKTIV MOBIL – RADABSTELLANLAGEN FÜR BETRIEBE, GEBIETSKÖRPER-SCHAFTEN, GEMEINDEN

ALLGEMEINES IN KÜRZE

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung von Radabstellanlagen. Im Rahmen der gegenständlichen Pauschalförderung sind Stellplätze für mindestens 10 Fahrräder zu errichten.

Die Höhe der Pauschalen ist untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Die Antragstellung ist erst **nach** Umsetzung des Vorhabens möglich, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis spätestens **27.02.2026** (12 Uhr) möglich. Eine frühzeitige Budgetausschöpfung kann eine frühere Schließung der Einreichmöglichkeit zur Folge haben.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. Gefördert wird

- die Errichtung von einzeln am Fahrradrahmen sicherbaren Radabstellanlagen für mindestens 10 Fahrräder innerhalb und außerhalb von Gebäuden. Die Abstellanlagen müssen fix mit dem Untergrund verbunden sein. Es werden nur jene Radabstellanlagen gefördert, die über das in den relevanten Bau- bescheiden, Bauordnungen, Gewerbevorschriften etc. vorgeschriebene Ausmaß hinausgehen.
- die Errichtung von einem E-Ladepunkt pro Radabstellplatz (pro Ladepunkt ≤ 5 kW Abgabeleistung) in Verbindung mit den oben genannten Radabstellanlagen.

Nicht gefördert werden im Zusammenhang mit Radabstellanlagen Vorderradhalterungen ohne Rahmenhalterung („Felgenkiller“), Hängesysteme für Fahrräder, (E-) Fahrräder, Radzubehör, Gegenstände, die nicht in direkter Verbindung mit der Funktionsfähigkeit der Radabstellanlage stehen, wie z.B. Service-/ Reparaturstationen, Überdachungen, bauliche Maßnahmen ohne Errichtung von zugehörigen förderfähigen Stellplätzen, stromproduzierende Anlagen, Abbruchkosten bestehender Radabstellanlagen, Kosten von Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung, aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

WAS IST BEI DER ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?

- Es werden nur jene Radabstellanlagen gefördert (Stellplätze für mindestens 10 Fahrräder), die über das in den relevanten Baubescheiden, Bauordnungen, Gewerbevorschriften etc. vorgeschriebene Ausmaß hinausgehen bzw. nicht aus Mitteln des § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetzes i.d.g.F. (Programm Park&Ride) finanziert werden.
- Die Radabstellanlagen müssen barrierefrei (fahrend oder schiebend) vom öffentlichen Verkehrsraum erreichbar sein. Eine Positionierung unterhalb des ersten Tiefgeschosses ist nicht zulässig.
- Der Fahrradrahmen muss einzeln am Abstellplatz sicherbar sein, die Abstellanlage muss fix mit dem Untergrund verbunden sein. Die Abstellanlagen können mit E-Ladestationen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen kombiniert werden.
- Die Radabstellanlagen sind gemäß den Qualitätskriterien der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 03.02.13 (RVS Radverkehr) in der gültigen Fassung auszuführen unabhängig davon, ob die Abstellanlage im öffentlichen oder nicht öffentlichen Raum errichtet wird. Achten Sie hier besonders auf die Mindestabstände zwischen den einzelnen Abstellmöglichkeiten und Fahrgassenbreiten.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

klimaaktiv mobil - Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden

Zeitpunkt der Antragstellung	Nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung und in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis zum 27.02.2026 (12 Uhr)
Beihilfenrechtliche Grundlage ²	Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Verordnung möglich. Bei Nichtwettbewerbsteilnehmern kommt diese sinngemäß zur Anwendung.

De-minimis-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann De-minimis-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen De-minimis-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo

² Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die De-minimis-Verordnung bzw. die Agrarische De-minimis-Verordnung sowie die klimaaktiv mobil-Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Anzahl der Abstellplätze und Ladepunkte für Fahrräder.

Klimaaktiv mobil - Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden (Förderung pro Abstellplatz)

Förderungsbasis	Investitionskosten netto (inkl. Montage) Kosten für immaterielle Leistungen (z.B. Planungen etc.) im Ausmaß von maximal 10 % der oben genannten förderungsfähigen Kosten
Förderungsvoraussetzungen	Es sind Stellplätze für mindestens 10 Fahrräder zu errichten. Bei E-Ladestationen ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern Voraussetzung für die Förderung.
Förderungshöhe (Pauschale)	<ul style="list-style-type: none">• 100 Euro pro Abstellplatz• 100 Euro pro E-Ladepunkt ≤ 5 kW Abgabeleistung
Maximale Förderung	Die Förderung ist jedenfalls mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Rechnungen für die Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen. Übermitteln Sie vollständige Schlussrechnungen. Bei Pauschalrechnungen muss ein Leistungsverzeichnis mit Einzelpreisen beigelegt werden.

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung

Kurze **technische Beschreibung** inkl. Foto der beantragten Maßnahme. Die Anzahl der Abstellanlagen und Ladepunkte muss auf dem Foto erkennbar sein. Übermitteln Sie gegebenenfalls mehrere Fotos und ein Übersichtsfoto. Die technische Beschreibung muss von dem:der Planer:in unterfertigt sein und Aufschluss über die Abstände zwischen den Abstellplätzen und die Art der Befestigung am Untergrund geben.

Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bei der Errichtung von E-Ladepunkten³

Bestätigung des Planers:der Planerin (eine Person, die befugt und befähigt ist, Pläne zu erstellen, beispielsweise Baumeister), dass **alle baulichen Maßnahmen** gemäß den aktuell gültigen **Richtlinien und Vorschriften** für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr www.fsv.at) ausgeführt wurden. Mit dieser Bestätigung ist auch eine verbindliche Aussage darüber zu treffen, wie viele der errichteten Stellplätze aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden errichtet werden mussten.

3 Die „Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferant:innen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter:innen“ angeführt werden, oder
 - Formular Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen.
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferant:innen finden Sie unter diesem [Link](#)).

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 3.1 „klimaaktiv mobil – Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden“ siehe Seite 28.

ANTRAGSTELLUNG UND KONTAKT

» Zum Online-Antrag: [Antragstellung Radabstellanlagen](#)

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Nutzen Sie die Kontaktmöglichkeit [auf der Homepage](#).

WEITERE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN UND WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE KAPITEL 1 BIS 3

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds (und allfälliger Kofinanzierung aus EU- bzw. ELER-Mitteln in Kapitel 2).
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der/dem Förderungsnehmer:in bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrags werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen. Hinweis: Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „[Endabrechnung](#)“.
- Es ist jede geförderte Infrastruktur für aktive Mobilität (Radweg, Radfahrstreifen, Gehweg, Fußgängerzone, Begegnungszone etc.) in die Graphenintegrations-Plattform ([GIP.gv.at](#)) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern erfragt werden.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe der Förderungen bilden:
 - die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt **geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere Art. 36, 36a, 36b und Art. 49 dieser Verordnung;
 - **Verordnung (EU) Nr. 2023/2831** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ABl. L vom 15.12.2023 bzw. die Verordnung **(EU) Nr. 1408/2013** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9;
 - in Umsetzung dieser Verordnungen die jeweiligen Bestimmungen der **klimaaktiv mobil-Förderungsrichtlinie 2013** in der jeweils geltenden Fassung;
 - der nationale GAP-Strategieplan 2023–2027, insbesondere der **Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV)**.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen, jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:innen sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeberin:des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der Förderungswerberin:vom Förderungswerber unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden.

Förderungswerber:innen, welche dem Bundesvergabegesetz unterliegen, haben im Zuge der Endabrechnung die korrekte Einhaltung desselbigen nachzuweisen.

ELER-kofinanzierte Projekte: Zum **Zeitpunkt der Beurteilung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:innen sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeber:innen müssen **drei** Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der Förderungswerberin:vom Förderungswerber unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden. Dies gilt für Einreichungen von nicht vergabepflichtigen Einreichern.

- Hinsichtlich Förderungsanträgen zum Thema „Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Gütermobilität“ unter dem Schwerpunkt „klima**aktiv** mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement“ erfolgt neben der für alle Anträge in klima**aktiv** mobil vorgesehenen Projektprüfung eine Zuweisung dieser an die SCHIG mbH zur Einholung zusätzlicher inhaltlicher Beurteilungen entweder durch den Förderungsbeirat des BMIMI-Programms „Investitionsförderung Kombiniertes Güterverkehr“ oder durch den Förderungsbeirat des BMIMI-Programms „Anschlussbahn- und Terminalförderung“ je nach Projektinhalt. Die SCHIG mbH sowie die genannten Förderungsbeiräte sind zur Verschwiegenheit über Projektinhalte verpflichtet. Die inhaltliche Beurteilung fließt in die Entscheidung über eine Förderungsgenehmigung mit ein.

GIBT ES WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN?

Die Kombination einer klima**aktiv** mobil-Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen.

In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Übergangsbestimmungen: Projekte aus vorangegangenen Programmausschreibungen, die noch keiner Genehmigung zugeführt werden konnten, werden in die vorliegende Programmausschreibung übernommen. Es kommen die zum Zeitpunkt der Projekteinreichung gültigen Förderungsvoraussetzungen zur Anwendung. Eine nachträgliche EU-Kofinanzierung ist hingegen ausgeschlossen.

4. EINSTUFIGE PROJEKTE BZW. FÖRDERUNGSPAUSCHALEN FÜR PRIVATPERSONEN

4.1 KLIMAAKTIV MOBIL – (E-)TRANSPORTRÄDER, (E-)FALTRÄDER FÜR PRIVATPERSONEN

ALLGEMEINES IN KÜRZE

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrrädern (Serienmodellen) gemäß den unten angeführten Kategorien. Es werden nur vollständig bezahlte (End-)Rechnungen (keine Leasing-Finanzierung) anerkannt.

Pro Antrag kann ein (E-)Faltrad oder ein (E-)Transportrad gefördert werden.

Die Höhe der Pauschalen ist untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Die Antragstellung ist erst nach Umsetzung des Vorhabens möglich, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **27.02.2026** (12 Uhr) möglich. Eine frühzeitige Budgetausschöpfung kann eine frühere Schließung der Einreichmöglichkeit zur Folge haben.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens der Fahrzeughändler beim Kauf des Fahrzeugs ein großes Fahrradservice pro Fahrrad gewährt wurde. Die Gewährung des großen Fahrradservice muss auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen sein (z.B. Rechnungsposition = „großes Fahrradservice“, zugehöriger Betrag = 0,00 Euro).

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die förderungsfähigen Kosten entsprechen den Kosten für die Fahrräder ohne Zubehör.

Es werden nur Fahrräder (Serienmodelle) gemäß der Definition in der StVO § 2 Abs. 1 Z 22 lit a und b (Fahrräder und Elektrofahrräder) sowie Transportfahrräder gemäß StVO § 2 Abs. 1 Z 23 unterstützt, wenn sie über tretbare Pedale verfügen.

Gefördert werden

- **(E-)Transporträder** für Privatpersonen. Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z.B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht beträgt gemäß offiziellem Herstellerdatenblatt mindestens 60 kg bzw. weist das Rad ein höchstzulässiges Gesamtzuladegewicht (Zuladung + Lenkende) von ≥ 140 kg auf. Die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und das Fahrzeug kann aus eigener Kraft nicht mehr als eine Geschwindigkeit von 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen.
- **(E-)Falträder** für Privatpersonen. Ein (E-)Faltrad ist ein für die Mitnahme als Gepäckstück konzipiertes Fahrrad. Die maximalen Abmessungen dürfen **ausnahmslos** im gefalteten Zustand gemäß offiziellem Herstellerdatenblatt 110 x 80 x 40 cm nicht überschreiten. Diese Maße sind als Maximalabmessungen auch dann exakt einzuhalten, wenn das Gesamtvolumen von 0,352 m³ unterschritten wird. Eine Liste der förderungsfähigen Falträder finden Sie [hier](#).

Nicht gefördert werden (E-)Transporträder und (E-)Falträder, die keine tretbaren Pedale aufweisen sowie S-Pedelecs, welche entsprechend Kraftfahrzeuggesetz (KFG 1967) als Motorfahrzeuge anzumelden sind und für die eine Helm- und Versicherungspflicht bei der Benutzung gilt.

WAS IST BEI DER ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

klimaaktiv mobil - (E-)Transporträder, (E-)Falträder

Zeitpunkt der Antragstellung	Nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung und in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis zum 27.02.2026 (12 Uhr)
Beihilfenrechtliche Grundlage	Für Privatpersonen kommt die De-minimis-Verordnung sinngemäß zur Anwendung-Förderungssatz

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrradtyps.

klimaaktiv mobil - (E-)Transporträder, (E-)Falträder für Privatpersonen

Förderungsbasis	Investitionskosten (für Fahrradkauf ohne Zubehör)
Förderungsvoraussetzungen	Die Fahrräder (Serienmodelle) entsprechen der Definition in der StVO § 2 Abs. 1 Z 22 lit a und b (Fahrräder und Elektrofahrräder) sowie Transportfahrzeuge gemäß StVO § 2 Abs. 1 Z 23 und verfügen über tretbare Pedale. Bei Fahrrädern mit Elektroantrieb ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern Voraussetzung für eine Förderung. ⁴ Die Gewährung eines großen Fahrradservice muss auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen sein.
Förderungshöhe (Pauschale)	<ul style="list-style-type: none"> • 900 Euro pro E-Transportrad / pro Transportrad • 500 Euro pro E-Faltrad / pro Faltrad (nur bei Nachweis einer – zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen – ÖV-Jahresnetzkarte als Selbstauskunft)
Maximale Förderung	Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

4 Die „Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferant:innen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter:innen“ angeführt werden oder
 - Formular Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen.
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferant:innen finden Sie unter diesem [Link](#)).

WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Rechnung über die Anschaffungskosten des Fahrrads ohne Zubehör. Es muss die Schlussrechnung sein. Anzahlungsrechnungen können nicht akzeptiert werden.

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung

Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern beim Kauf eines elektrisch betriebenen Fahrrads⁵

Bei Beantragung eines (E-)Faltrades: **Nachweis des Besitzes einer** – zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen – **Jahresnetzkarte** für den öffentlichen Verkehr

ANTRAGSTELLUNG UND KONTAKT

» Zum Online-Antrag für Privatpersonen: [\(E-\)Transporträder und \(E-\)Falträder](#)

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Nutzen Sie die Kontaktmöglichkeit [auf der Homepage](#).

5 Die „Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferant:innen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter:innen“ angeführt werden oder
 - Formular Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen.
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferant:innen finden Sie unter diesem [Link](#)).

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

Clemens Gattringer, MSc

Grafische Bearbeitung:

Erdgeschoss GmbH

Fotos:

Titelseite: iStock (amriphoto), Rückseite: iStock (South_agency)

Herstellungsort:

Wien, Oktober 2025

